

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 17. Juli 1969

über die Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

(69/227/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der zunehmenden Verflechtungen der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten ist es erforderlich, eine enge Koordinierung ihrer kurzfristigen inneren und äußeren Wirtschaftspolitik zu gewährleisten, um namentlich ein stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum, einen hohen Beschäftigungsstand, ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht und ein stabiles Preisniveau zu erreichen ; hierzu ist es besonders wichtig, rechtzeitig die erforderlichen Konsultationen durchzuführen.

Bei der Koordinierung der kurzfristigen Wirtschaftspolitik müßte auch den gemeinsam festgelegten mittelfristigen wirtschaftlichen Zielen Rechnung getragen werden.

Es ist erforderlich, bei wichtigen Entscheidungen oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der kurzfristigen Wirtschaftspolitik, welche erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft der übrigen Mitgliedstaaten haben können, ein Verfahren der Vorkonsultationen auszuweiten und systematischer zu gestalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorherige Konsultationen finden in bezug auf wichtige Entscheidungen oder Maßnahmen eines Mitgliedstaats auf dem Gebiet der kurzfristigen Wirtschaftspolitik statt, die erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft der übrigen Mitgliedstaaten oder auf das innere und äußere Gleichgewicht des betreffenden Mitgliedstaats haben oder die zu einer erheblichen Abweichung zwischen der Wirtschaftsentwicklung eines Landes und den gemeinsam festgelegten mittel-

fristigen wirtschaftlichen Zielen führen könnten. Diese Konsultationen sollten sich auch auf die globale Haushaltspolitik und auf die steuerlichen Maßnahmen erstrecken, die darauf abzielen, unmittelbar auf den Außenwirtschaftsverkehr zu wirken.

Artikel 2

Diese Konsultationen werden im Währungsausschuß, im Ausschuß für Konjunkturpolitik und im Ausschuß für Haushaltspolitik durchgeführt.

Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann in Fällen von besonderer Bedeutung beantragen, daß die Konsultation im Rat stattfindet, der in diesem Fall unverzüglich zusammentritt.

Die zweckmäßigen Einzelheiten der Konsultationen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission, die zuvor die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse einzuholen hat, festgelegt.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission können nach dem Verfahren des Artikels 2 Konsultationen beantragen, wenn die Wirtschaftsentwicklung eines Mitgliedstaats ihres Erachtens die in Artikel 1 genannten Auswirkungen haben könnte.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die obengenannten Entscheidungen oder Maßnahmen erst nach Durchführung der in Artikel 1 vorgesehenen Konsultationen, sofern die Umstände dem nicht entgegenstehen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. WITTEVEEN